



gefördert vom  
Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Integrationskonferenz Kreis Paderborn am 22.02.2012



Erstellt durch: Kreis Paderborn,  
Fachstelle für Integrationsarbeit  
Bernhard Lünz  
[integrationsbeauftragter@kreis-paderborn.de](mailto:integrationsbeauftragter@kreis-paderborn.de)

in Zusammenarbeit mit dem  
Institut für soziale Innovation, Solingen  
Katja Feld  
[k.feld@institut-fuer-soziale-innovation.de](mailto:k.feld@institut-fuer-soziale-innovation.de)



## Inhalt

1	Begrüßung und Rückblick auf 2011, Landrat Manfred Müller .....	3
2	Impulsreferat: Kernpunkte des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, Anton Rütten.....	6
3	Untergruppenarbeit und Podium zu Chancen und offenen Fragen zum Teilhabe- und Integrationsgesetz.....	12
4	Schlusswort, Herr Anton Rütten .....	16
5	Ausblicke aus Sicht der Fachforen und der Kreisverwaltung .....	16



(Von links) Bernhard Lünz, Fachstelle für Integration des Kreises Paderborn, Anton Rütten, Abteilungsleiter für den Bereich Integration im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, Landrat Manfred Müller, Katja Feld, Institut für soziale Innovation aus Solingen und Michael Beninde, Sozialdezernent der Kreisverwaltung Paderborn

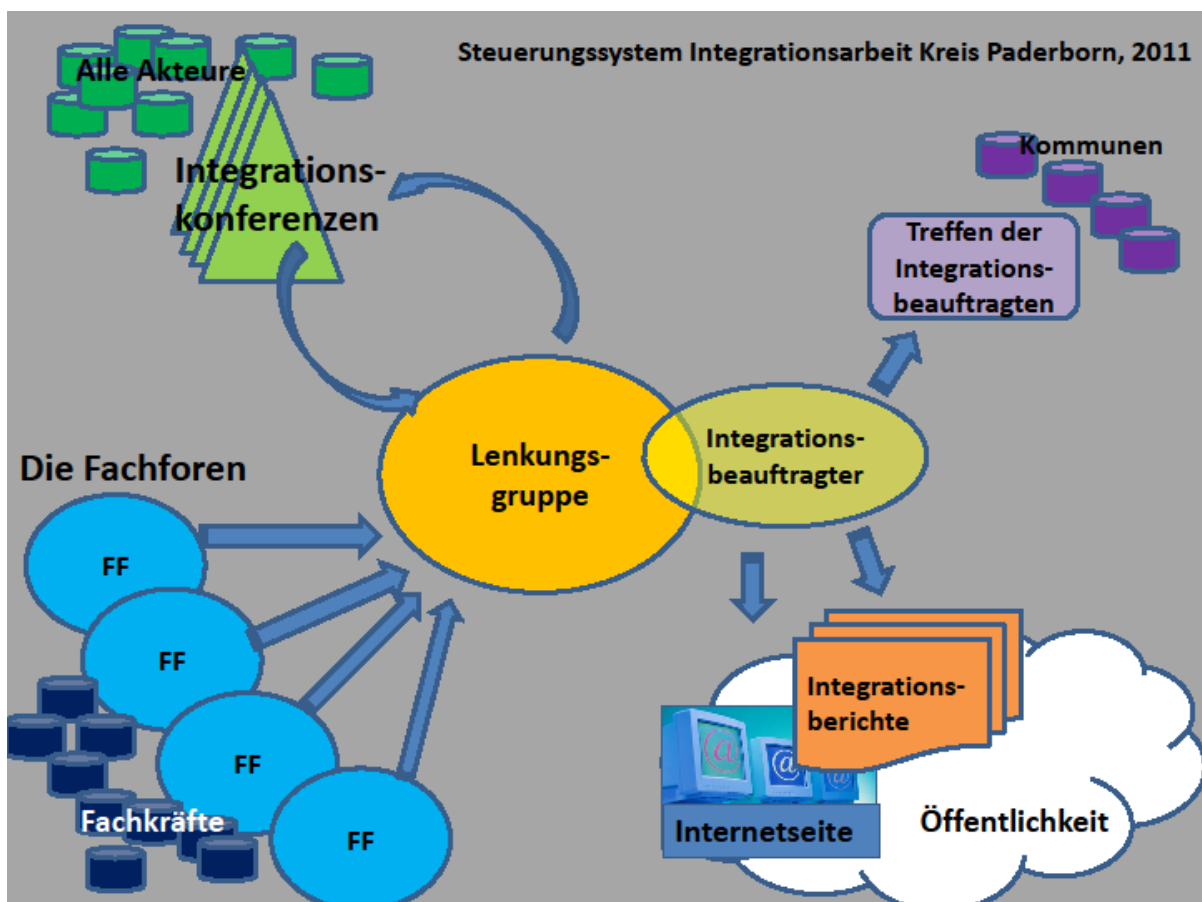
## 1 Begrüßung und Rückblick auf 2011, Landrat Manfred Müller

Landrat Müller begrüßt die Teilnehmenden zur Integrationskonferenz 2012 im Kreis Paderborn. Er betont das große Interesse an kreisweiter Vernetzung, das sich gerade in den jährlich steigenden Teilnehmerzahlen von anfänglich 60 Personen auf nunmehr 170 Teilnehmer zeigt.

Im Anschluss würdigt er die Fortschritte die der Kreises Paderborn im letzten Jahr auf dem Weg in eine abgestimmte Integrationsarbeit getan hat. Integration ist eine Gemeinschaftsleistung einer Vielzahl gemeinsam agierender, gesellschaftlicher Akteure. Sie ist als alle Belange des gesellschaftlichen Lebens betreffende Aufgabe zu verstehen, die sich nicht auf einzelne Behörden oder Institutionen reduzierbar lässt.

In Folge geht er auf die Arbeit der im Kreis und in den Kommunen tätigen Integrationsbeauftragten ein. Ziel ihrer Aufgabe ist es, gesellschaftliche Akteure für die Relevanz von Integration zu sensibilisieren und auch die Zusammenarbeit dieser zu forcieren.

In Zusammenhang damit erläutert Landrat Müller die Vernetzungsstruktur des Kreises Paderborn mit folgendem Schaubild:



Integrationsbeauftragten bekannt sind. Ziel der Veranstaltung ist es, über die Rahmenbedingungen und übergeordneten Trends der kommunalen Integrationsarbeit zu berichten und Perspektiven aufzuzeigen. Kernpunkt dieses Jahr ist das neue „Teilhabe- und Integrationsgesetz“.

Im Unterschied dazu sind die Fachforen für den kreisweiten fachlichen Austausch zuständig. Gegenwärtig existieren Fachforen zu den Bereichen „Sprachförderung“, „Partizipation“, „Gesundheit“ und „Ausbildung und Beruf“.

Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, die Arbeit von Integrationskonferenz und Fachforen zu reflektieren, die Entwicklung der kreisweiten Integrationsarbeit zu hinterfragen und Trends zu identifizieren. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus den Integrationsbeauftragten, den Sprechern der Fachforen, dem Dezernenten, relevanten Amtsleitern, dem stellvertretenden Leiter des Jobcenters sowie einem Sprecher der Wohlfahrtsverbände zusammen.

Demgegenüber erstellt der Integrationsbeauftragte des Kreises regelmäßig Integrationsberichte und veröffentlicht Austauschergebnisse und Trends auf der Internetpräsenz des Kreises. Darüber hinaus verbreitet er diese Ergebnisse in den Kommunen und unterstützt die kommunalen Integrationsbeauftragten. Ferner lädt er zu Treffen der Integrationsbeauftragten ein.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung verweist Landrat Müller auf die Dialogforen, in denen sich Kommunen mit ihren Bürgern über Themen öffentlichen Interesses austauschen können. Hierbei stellt der Kreis methodische und finanzielle Unterstützung bereit.

Diese Erörterungen verbindet Landrat Müller mit dem Appell, diese Strukturen auch zu nutzen um Einschätzungen, Fragen und Anregungen in die Diskussion mit einzubringen.

Unter dem Stichpunkt „Vernetzung“ geht Herr Müller auch auf den „OWL Integrationskongress 2011“ ein, einem Projekt das gemeinsam mit der Bezirksregierung Detmold, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Initiative für Beschäftigung OWL e.V. in Kooperation mit dem Verein Monolith – Netzwerk Aussiedler, dem Integrationsbüro der Stadt Paderborn sowie dem Jobcenter Kreis Paderborn unter dem Titel „Bildung ist der Schlüssel zur Integration“ durchgeführt wurde. 450 Teilnehmer hatten die Gelegenheit sich in acht Workshops sowie bei 32 Akteuren rund um das Thema „Bildung“ zu informieren.

In Bezug auf die Effizienz solcher Veranstaltungen erläutert Landrat Müller, dass in Abstimmung mit dem Institut für soziale Innovation und mit Unterstützung der Förderlinie KOMM-IN ein Verfahren zur Anwendung kam, das die Umsetzung der innerhalb des Kongresses entwickelten Ideen unter Beteiligung mehrerer Akteure ermöglicht. So wurden nach dem Kongress Schlüsselakteure und Experten zur Vertiefung der Ideen und zu Möglichkeiten der Realisierung befragt. Daraus ergaben sich vier Handlungsimpulse:

- I. Der „Runde Tisch Sprachförderung U3“ zur weiteren Verzahnung der Akteure in der Sprachbildung unter drei Jahren. Im Zentrum stehen dabei die verbesserte Zusammenarbeit der Kitas mit Kinderärzten und Logopäden. Als Modellversuch stehen die Erfahrungen dieser Gruppe auch anderen Kreisen offen.
- II. In Bielefeld und Paderborn gibt es die so genannten „Mentor – Die Leselernhelfer“. Dies sind Vereine, die eine ehrenamtliche 1:1 Lese-Förderung für Kinder organisieren. Diese Vereine gehen auf die Initiative eines Hannoveraner Buchhändlers zurück. Mittlerweile gibt es bundesweit 49 Vereine, 17 davon in NRW, und 2 in OWL. Es wurde ein Bundesverband gegründet und aktuell ist auch ein

NRW-Landesverband im Gespräch. Die Idee ist nun, diese inhaltlich und organisatorisch ausgereifte Initiative auch in OWL weiter zu etablieren. Die Vereine in Bielefeld und Paderborn haben ihre Bereitschaft signalisiert, ehrenamtliche Akteure bei der Gründung weiterer Vereine in OWL zu unterstützen. Auch der Bundesverband bietet hilfreiche Gründungsunterstützung an.

- III. Für die Idee einer Begegnungsveranstaltung wurde ein Konzept entwickelt und zur allgemeinen Verwendung frei gegeben. Ziel der Veranstaltung ist, die Begegnung von Jugendlichen mit Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen, wobei besonders solche Betriebe im Vordergrund stehen, die eher Schwierigkeiten bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen haben und tendenziell unbekanntere Ausbildungsberufe anbieten.
- IV. Im Workshop mit dem Titel „Hoch qualifiziert und dann? Auswanderung?!“ wurde über die zunehmende Abwanderung von Hochqualifizierten mit Migrationshintergrund aus der Region referiert und überlegt, wie Hochschulabsolventen und Fachkräfte mit Zuwanderungsgeschichte in der Region gehalten werden können. Die „Personalbörse INTERNATIONAL“, die 2011 zum dritten Mal mit guter Resonanz in Bielefeld stattgefunden hat, trat dabei als gutes Instrument hervor. Auch hier steht der direkte Kontakt zwischen Unternehmen und Fachkräften im Mittelpunkt. Leider beruht die Finanzierung dieser guten Veranstaltung bislang auf Projektmitteln. Aktuell bemüht sich die Initiative für Beschäftigung in Bielefeld um Projektmittel, die die Durchführung von Personalbörsen in 2012 und 2013 absichern würde. Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, wie sich eine langfristige Absicherung der Personalbörsen INTERNATIONAL in der Region OWL ermöglicht lässt. Deshalb werden in der Veranstaltungsdokumentation des Kongresses die guten Erfahrungen mit der Personalbörse vorgestellt und Möglichkeiten für eine langfristige Absicherung angesprochen.



## Handlungsimpulse im Überblick

1. **Runder Tisch Sprachförderung U3** initiieren
2. „**Mentor – Die Leselernhelfer**“ in OWL verbreiten und stärken
3. **Begegnungsveranstaltung** Jugendliche und Betriebe
4. **Personalbörse INTERNATIONAL** verstetigen

Herr Müller verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass dieses Verfahren eine Umsetzung der Ideen sichern könne. Damit beendet Landrat Müller seine Ansprache. Er beendet seine Rede mit der Aussage, dass sich gelungene Integration positiv auf die gesamte Entwicklung der Region auswirkt und stellt Herrn Anton Rütten als Hauptredner des Kongresses vor.

Herr Rütten ist Abteilungsleiter für den Bereich Integration im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW und soll in das neue „Teilhabe- und Integrationsgesetz“ einführen.

## **2 Impulsreferat: Kernpunkte des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, Anton Rütten**

Zu Beginn seiner Rede würdigt Herr Rütten den Kreis Paderborn als für seine Anstrengungen in der Integrationsarbeit bei der Landesregierung bekannt. Er geht dabei auf zehn Projekte ein, die seit dem Jahr 2006 im Kreis Paderborn über KOMM-IN gefördert wurden sowie auf das breite Interesse des Kreises an der Thematik „Integration“, das sich auch in der Anzahl der Konferenzteilnehmer widerspiegelt.

Nach Ausführung von Herrn Rütten wurde das „Teilhabe- und Integrationsgesetz“ am 08.02.2012 unter Beteiligung aller Parteien, mit Ausnahme einer Enthaltung der Fraktion „Die Linke“, beschlossen. Diese Geschlossenheit hat Tradition und geht schon auf die Integrationsoffensive des Jahres 2001 zurück. Damals stellten vier Fraktionen einen Antrag, der insgesamt 19 Schwerpunkte der Integrationspolitik benannte. Unterschiede wurden damals in der Frage der demokratischen Beteiligung deutlich, bei der die CDU sich gegen eine Beteiligung von Ausländern in Kommunalwahlen ausgesprochen habe.

Herr Rütten stellt es als Stärke des seinerzeitigen Vorgehens heraus, dass es einen offenen Austausch und eine sachlich-faire Kommunikation nach außen nicht nur zum Konsens, sondern auch zum Dissens gegeben habe. In dieser Tradition ist auch das „Teilhabe und Integrationsgesetz“ verhandelt und mit großer Mehrheit verabschiedet worden.

Diese Geschlossenheit stellt gerade im Bereich „Integration“ ein wertvolles Gut dar und ist auch bundesweit bemerkt worden. Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen um die NSU ist dies ein Signal, das bei allen Demokraten Integrationspolitik nicht mehr nur als Teil der Sozialpolitik betrachtet wird, sondern als eigener Wert erkannt wurde und daher einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Der Erfolg des Gesetzes hängt nun davon ab, dass die dortigen Bestimmungen auch Eingang in die tägliche Praxis finden. Eine Konferenz wie die heutige, ist besonders geeignet, über die Ziele der Landesebene ins Gespräch zu kommen und sich über die Möglichkeiten der kommunalen Umsetzung auszutauschen. Daher hofft er, dass sich viele Kreise und kreisfreie Städte an dieser Veranstaltung ein Beispiel nehmen.

Folgende Gliederung seiner Rede stellt Herr Rütten daraufhin vor:

1. Entstehungshintergründe des Gesetzes
2. Ziele des Gesetzes
3. Struktur und Aufbau des Gesetzes
4. Aufgaben des Landes
5. Umsetzungsstand

Im Zusammenhang der Entstehungsgeschichte bezeichnet Herr Rütten die '90er Jahre des letzten Jahrhunderts als „verschenktes Jahrzehnt“. Er verweist hierbei insbesondere auf die Asyldebatte dieser Zeit, die unter dem Motto „das Boot ist voll“ stand, aber auch auf die Morde von Solingen, Mölln und anderswo.

Diese Situation hat sich im Jahre 2000 mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und 2001 mit einem Bericht der Zuwanderungskommission auf Bundesebene geändert. In diesem Bericht wurde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich Integration sehr positive Entwicklungen vollziehen, diese allerdings nicht systematisch organisiert sind. Es wurde empfohlen, erst die Zuständigkeiten des Bundes und nachfolgend die der Länder und Kommunen gesetzlich zu regeln.

Das Jahr 2001 ist auch insofern von Bedeutung als auch die Integrationsoffensive NRW in diesem Jahr begonnen hat. Bemerkenswert ist hier insbesondere der breite, fachpolitische und parteiübergreifende Konsens dieser Maßnahme.

Im Jahr 2005 stellte die Bundesregierung ihr Zuwanderungsgesetz vor, das nach ihrer Ansicht die Maßgaben der Zuwanderungskommission erfüllte und die Grundlage für die Landesgesetzgebung darstellen sollte.

Im gleichen Jahr gründete NRW mit dem Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration das erste Integrationsministerium in Deutschland. Dort wurde der „Aktionsplan Integration“ als Fortführung der „Integrationsoffensive“ erstellt.

Schließlich kam es im September 2010 zu der Regierungserklärung der Ministerpräsidentin Kraft, in der diese die Notwendigkeit eines Integrationsgesetzes vor dem Hintergrund der Schaffung verbindlicher Strukturen feststellte. Darüber hinaus wurde deutlich gemacht, dass die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, kurz RAA, flächendeckend eingeführt werden sollten. Zusätzlich wurde das Interesse an Stärkung und Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zugewanderten betont.

Das Gesamtprojekt eines Integrationsgesetzes wurde von der Ministerpräsidentin ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil einer „Politik der Einladung“ deklariert, im Rahmen derer die Regierung ein möglichst gemeinschaftliches Vorgehen mit der Opposition avisierte.

Anschließend geht Herr Rütten auf die Ziele des Gesetzes ein, nämlich einerseits mehr Verbindlichkeit zu schaffen und andererseits Klarheit darüber, wie Integration vom Land verstanden wird und wie das Land Integration fördert.

Die Kommunen sind als strategische Partner des Landes in Sachen Integration gestärkt worden. Dies ist auch nötig, wie Herr Rütten betont, denn Integration findet vor Ort statt und nicht an „runden Tischen“, „in Düsseldorf“ oder „in Berlin“. Da die Kommunen gegenwärtig finanziell nicht „aus dem Vollen zu schöpfen“, bedarf es „kluger Kooperation“.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer flächendeckenden Infrastruktur für Integration. Herr Rütten führt aus, dass jedes Ministerium einen Ansprechpartner vor Ort hat, dies jedoch nicht für den Bereich „Integration“ gilt. Nicht jede Kommune hat einen Posten für Integrationsbeauftragte geschaffen, dies geschieht auf freiwilliger Basis. Auch die RAAs sind Teil dieser Infrastruktur, doch bisher sind erst 27 RAAs überhaupt und nur 2 davon in Landkreisen geschaffen worden. Die restlichen 25 RAAs sind von kreisfreien Städten eingerichtet worden. Darüber hinaus sollten Strukturen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege und der Migrantenorganisationen gesichert und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Auch die politische sowie die gesellschaftliche Teilhabe unterhalb des Bundesrechts ist zu stärken, so Herr Rütten. Er erinnert an die bereits angesprochene Regierungserklärung von Ministerpräsidentin Kraft, die ein klares Bekenntnis zum kommunalen Wahlrecht für Nichtstaatsangehörige sowie zur Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts mit großzügigen Regelungen von Mehrstaatigkeit zum Ausdruck bringt. All dies ist jedoch nicht durch Landesrecht zu regeln. Das Land kann lediglich versuchen, unterhalb dieser Grenze Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und deren Organisationen zu verbessern. In diesem Kontext ist eine deutliche Stärkung der Arbeit und Zusammenarbeit von Migrantenorganisationen ausgewiesenes Ziel des Gesetzes.

Im nächsten Teil seines Vortrags geht Herr Rütten auf die Struktur und den Aufbau des Gesetzes ein. Integration und Integrationspolitik sind Querschnittsaufgaben, nicht Aufgaben eines einzelnen Bereichs. Das zeigt sich schon darin, wie viele Organisationen heute beteiligt sind. Das gilt auch für die Landesregierung, für die Ministerien und für die unterschiedlichen Gesetzeswerke. Aus diesem Grund ist das „Teilhabe- und Integrationsgesetz“ ein Artikelgesetz, das auf elf bereits existierende Rechtsgrundlagen Bezug nimmt. Beispielhaft nennt Herr Rütten das Schulgesetz, das Schiedsamtsgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Landesaltenpflegegesetz. So werden die Kommunen im Schiedsamtsgesetz aufgefordert, Personen mit Migrationshintergrund auf das Ehrenamt der Schiedsleute hinzuweisen. Auch in den Ausbildungen im Bereich Altenpflege muss auf kulturelle und religiöse Unterschiede der Kundschaft eingegangen werden. Schließlich sind in den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen auch die Vertreter der Integrationsräte zu beteiligen. Dies sind Elemente, mit denen interkulturelle Kompetenzen und Partizipation gestärkt würden.

Herr Rütten erklärt im Folgenden den Kern des Gesetzes, den 1. Artikel, näher. Dieser definiert insbesondere die Aufgaben des Integrationsministeriums. Der Artikel besteht aus vier Teilen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Aufgaben des Landes
- III. Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen
- IV. Schlussvorschriften

Der erste Teil „allgemeine Bestimmungen“ normiert Ziele, Grundsätze, Verwirklichung dieser Ziele und Begriffsbestimmungen. Die Struktur „Ziele und Grundsätze“ ist gewählt worden, da der Begriff „Integration“ nicht eindeutig definierbar sei. Stattdessen sollte über Ziele und Grundsätze eine Annäherung an den vielschichtigen Begriff Integration stattfinden, der dann möglichst allgemein gültig und pragmatisch ist. Dies wird in den § 1 und 2 versucht, wie Herr Rütten im Weiteren ausführt. So heißt es in § 2 Absatz 1: „das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.“ Dies bedeutet eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Toleranz ist keine einseitige Einstellung, sondern geht immer in beide Richtungen. Dies ist auch als Antwort auf die Frage der Bringschuld von Zugewanderten zu verstehen. Toleranz gilt nicht nur in Richtung der Minderheit, sondern eben auch in Richtung der Mehrheit.



In § 3 Absatz 1 wird ausgeführt: „Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.“

Herr Rütten erwähnt im Rückgriff auf die allgemeinen Bestimmungen, dass gerade dieser Teil in den parlamentarischen Debatten die größte Rolle gespielt hat. Im Prozess allmählicher Annäherung hatte „Rot-Grün“ gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf bemängelt, dass zu wenig Bezug auf Antidiskriminierungs- und Antirassismusmaßnahmen genommen wird. Übergänge von Integrationspolitik einerseits und Flüchtlingspolitik andererseits seien zu wenig „mitgedacht worden“. Integrationspolitik dürfe nicht vor einem Aufenthaltsstatus haltmachen, wurde formuliert. Hingegen fehlte für CDU und FDP eine deutliche Formulierung von Erwartungen an Migranten. Dies hat zu einem geänderten § 2 Absatz 2 geführt. Dort heißt es jetzt: „das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Zugewanderten an und fordert von ihnen, wie schon von allen anderen hier lebenden Deutschen, auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten, gemeinsamen Grundwerte.“ Eine weitere Änderung ist in § 3 Absatz 2 auf Wunsch von „Rot-Grün“ vorgenommen worden. Dort heißt es nun: „...Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.“

Herr Rütten erläutert diesbezüglich, dass § 43 des Zuwanderungsgesetzes Integrationsangebote für Flüchtlinge mit vorübergehendem Aufenthaltsstatus ausschließt. Da aber viele Flüchtlinge lange Zeit, wenn nicht sogar auf Dauer, in diesem Land lebten, ohne dass sich ihr Aufenthaltsstatus ändert, ist eine individuelle Förderung geboten. Auch über Partizipation in der Nachbarschaft seitens der Flüchtlinge kann man sich nur freuen. Allerdings betonte Herr Rütten, dass diese Vorschrift keinesfalls die uneingeschränkte Geltung des Bundesrechts in Frage stellt.

Im dritten Teil des Artikels sind die Bestimmungen für die Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen enthalten. Es handele sich hierbei um eine novellierte Form der Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufG), das in der Vergangenheit Anwendung vor allem für Spätaussiedler und jüdische Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion fand. Im Gegensatz zur Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist hier schon immer das Integrationsministerium zuständig gewesen. Für Spätaussiedler sind Erstattungen für die Kommunen bereitgestellt worden, wenn eine Unterbringung in Übergangsheimen erfolgte. Für jüdische Migranten gab es Erstattungen bei Nichterwerbsfähigkeit bzw. bei Nichterwerbstätigkeit.

Diese Regelungen wurden nun vereinfacht und für alle Gruppen besonderer Zuwanderer gültig, nun auch für Menschen aus sogenannten „Resettlementverfahren“, zuletzt 2010 für Menschen aus dem Irak und ab 2012 für Menschen aus Nordafrika. Für den Fall, dass diese Sozialhilfekosten auslösen, haben die Kommunen Anspruch auf pauschalierte Erstattungsleistungen. Dies bedeutet insgesamt eine bessere Unterstützung der Kommunen als bislang. Auch ist die Unterstützung nicht von der Unterbringung in Übergangsheimen abhängig, schließlich kann diese unter Umständen auch – ungewollt – integrationshemmend wirken. Es ist geplant, die Pauschalzahlungen leicht zu erhöhen. Außerdem ist davon auszugehen, dass sich durch

die Veränderungen im Verfahren die Zahl der Zahlungsfälle erhöht. Schließlich ist mit dem neuen Vorgehen Entbürokratisierung realisiert worden. Kommunen erhalten die Chance, auch andere Leistungen als die reine Unterbringung zu erbringen.

Die Schlussvorschriften des Gesetzes enthalten beispielsweise die Befristung des Gesetzes.

Dies ist eine Notwendigkeit der Gesetzgebung Nordrhein-Westfalens. Durch eine regelmäßige Evaluation des Gesetzes wird eine regelmäßigen Überprüfung des Gesetzes Rechnung getragen werden.

Eine wichtige Neuerung ist der jährliche Integrationsbericht, der auf Grundlage eines jährlichen Integrationsmonitorings erstellt werden soll. Dieser Bericht wird über Zuwanderung und Integration in NRW informieren. Dafür sind innerhalb der Länder ein Katalog von ca. 30 Indikatoren für Integration festgelegt worden, die die Grundlage für die Beurteilung von Fortschritten im Bereich Integration bilden. Ziel ist, „gefühlte“ Werte oder inkompatible Quellen in der Diskussion durch eine einheitliche Datenlage zu ersetzen.

Herr Rütten eröffnete den Teil über die Aufgaben des Landes im Gesetz mit dem Hinweis auf die finanzielle Lage des Landes. Daraus ergibt sich, dass keine neuen Aufgaben für die Kommunen definiert werden können. Diese müssten im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip, wonach Kommunen bei Übertragung von Aufgaben vor finanziellen Mehrbelastungen zu schützen sind, vom Land finanziert werden. Zusätzlich ist die Organisationshoheit der Kommunen zu achten. Deshalb beschreibt das Gesetz die Verpflichtungen des Landes, namentlich Maßnahmen, die der Integration, dem Zusammenleben und der Teilhabe förderlich sind.

So beschreibt § 5 die Teilhabe in Gremien und legt fest, dass in allen Gremien des Landes, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund oder deren Organisationen sicher zu stellen ist.

§ 6 beschreibt hingegen die interkulturelle Öffnung der Landesregierung. Diese ist einerseits an der Beschäftigungsquote von Menschen mit Migrationshintergrund innerhalb der Landesbehörden ersichtlich, andererseits daran, dass ein Mindestmaß an interkultureller Kompetenz zukünftig nicht nur ein Merkmal von Fortbildung, sondern auch von Leistung und Leistungsbeurteilung darstellt.

Integration durch Arbeit ist in den Vorschriften des § 8 geregelt. Hier geht es vor allem um die Beschäftigungsprogramme des Landes, die zusätzlich zu denen des Bundes aufgelegt werden. Kernpunkt ist es, die Ausbildung und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken und gleichzeitig die Potenziale, wie beispielsweise Multilingualität oder auch ausländische Qualifikationen, anzuerkennen.

Schließlich regelt der § 9 die Integrationsmaßnahmen freier Träger. Auch hier ist es Ziel, die bestehenden Angebote zu sichern und auszubauen. Herr Rütten erklärte, es gehe zwar auch um die Tätigkeit der freien Wohlfahrtsverbände, aber auch um Migrantenorganisationen. Es ist gewünscht, gerade den ländlichen Raum so besser versorgen zu können und die Träger für neue Herausforderungen vorzubereiten.

Soweit die Vertretung auf Landesebene betroffen ist, finden sich die Vorschriften in § 10.

Dieser richtet sich an den Landesintegrationsrat, in dem die kommunalen Integrationsräte und Integrationsausschüsse zusammengeschlossen sind. Seit 1997 wird dieser durch Landesmittel gefördert, besitzt jetzt jedoch erstmalig eine gesetzliche Absicherung.

Herr Rütten nutzt die Gelegenheit, um dieser Institution und den ihr angeschlossenen kommunalen Mitwirkungsgruppen seine Dankbarkeit für ihre Arbeit auszudrücken. Insofern ist der Paragraph auch eine Anerkennung der Leistungen, die von den Bürgern in den letzten Jahren im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erbracht worden sind.

Zum Schluss seines Vortrages erläutert Herr Rütten die Einrichtung der Kommunalen Integrationszentren (KIZ). In diesem Konzept sollten zwei Ansätze verschmolzen werden, nämlich der Ansatz zur Integration durch Bildung der bisherigen RAAs einerseits und die Koordinierungsaufgaben von Integration als kommunaler Querschnittsaufgabe aus der Förderlinie "KOMM-IN - Innovationen in der kommunalen Integrationsarbeit" andererseits.

Bis zur Einbringung des Gesetzes existierten die RAAs in 27 Kommunen, davon 24 in kreisfreien Städten. Ihr Auftrag ist es, in der Bildungskette begleitend und unterstützend tätig zu werden. Dabei gilt ihr Auftrag umfassend von der KITA bis zum Übergang in den Beruf. Zusätzlich gewähren sie den professionell im Bereich der Kinder- und Jugendbildung Tätigen Unterstützung und Qualifikation.

Eine Evaluation der durch "KOMM-IN" finanzierten Innovationsprozesse ergab, dass diese erfolgreich viele neue Beteiligungselemente schaffen konnten. Bisher mangelt es aber noch an der Verstärkung sowie der notwendigen Koordinierungsleistung der verschiedenen Ämter, Dezernate und Träger vor Ort.

Die positiven Erfahrungen dieser beiden Initiativen flächendeckend zur Anwendung zu bringen, ist Ziel des Gesetzes, so Herr Rütten. Dazu werden sogenannte Kommunale Integrationszentren eingerichtet, die in der Tradition der RAA Integration durch Bildung fördern, und die auch in der Querschnittsarbeit als Partner jeder Verwaltungsstelle fungieren sollten.

Die Ausstattung dieser Zentren setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- I. Förderung von zwei sozialpädagogischen Fachkräften
- II. Bereitstellung zweier Lehrkräfte durch das Schulministerium
- III. sowie eine Fachkraft und eine halbe Assistenzstelle für die Koordinierungsleistung

Die bisherige Förderung umfasst in der Regel rd. 58.000€ und wird auf 170.000€ aufgestockt. Statt einer bisherigen Pauschale von 29.000€ pro voller Stelle und Jahr, würden nun 50.000€ pro Jahr und voller Stelle gezahlt. Dieses Angebot gilt für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt.

Dieses Gesetz ist am 08.02.2012 verabschiedet worden und gilt am Tag nach der Verkündung. Als Termin stellte Herr Rütten den 01.03.2012 in Aussicht. Ab diesem Termin besteht ein sofortiger Anspruch der Kommunen auf die neuen Integrationspauschalen. Die Förderprogramme hingegen unterliegen einer Förderrichtlinie, die noch ausgearbeitet werden. Zusätzlich ist noch die Zustimmung des jeweiligen Kreisrates bzw. Stadtrates erforderlich. Für die bisher existierenden RAAs stellt Herr Rütten Übergangsfinanzierungen in Aussicht. Für Integrationsagenturen und Migran-

tenorganisationen gelten dieses Jahr noch die alten Richtlinien. Mit diesen Ausführungen schloss Herr Rütten seine Rede.

### **3 Untergruppenarbeit und Podium zu Chancen und offenen Fragen zum Teilhabe- und Integrationsgesetz**

In Untergruppen wurden Chancen und Fragen zum Gesetz herausgearbeitet. Auf dem Podium wurden die Chancen vorgestellt und mit Hilfe von Herrn Rütten die noch offenen Fragen besprochen.

#### **Als Chancen wurden folgende Aspekte genannt:**

1. Das Gesetz verspricht eine ressourcenorientierte Sichtweise auf das Thema „Zusammenleben in einer durch Vielfalt geprägten Gesellschaft“. Diese innere Haltung wurde als Grundvoraussetzung für Integration und Inklusion gesehen.
2. Das Gesetz ist so gestaltet, dass seine Erfüllung nur über den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren auf Landes-, Kreis- und Kommunalebene möglich ist. Das Gesetz bietet also eine strukturelle Entwicklungschance, alle Beteiligten „an einen Tisch zu bekommen“, um diesen Dialog zu führen.
3. Das Gesetz fordert von den Akteuren interkulturelle Kompetenzen und eine ressourcenorientierte, wertschätzende Haltung als Schlüsselqualifikation. Dies wird als Voraussetzung dafür gesehen, dass die vielen Chancen, die sich durch Zuwanderung ergeben, endlich von Behörden und Einrichtungen adäquat erkannt und ergriffen werden. Auch die Wertschätzung von interkulturellem Wissen selbst wird als Chance benannt.
4. Wissenstransfer: Über die KIZ werden die erprobten und erfolgreichen pädagogischen Konzepte der RAA flächendeckend in NRW zur Anwendung gebracht. Gute Projekte, wie beispielsweise das „Rucksack“-Projekt oder die Elternschule, können nachhaltig durchgeführt werden.
5. Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Diensts lässt auf eine Vorbildfunktion für die Wirtschaft hoffen.
6. Die Einführung der KIZ stärkt hoffentlich bestehende Strukturen vor Ort.
7. Die neue zentrale Organisation ermöglicht eine bessere Übersicht über bestehende Angebote.
8. Das Ende des Projektsystems und das Ende der Notwendigkeit, ständig neue Förderungen beantragen zu müssen, erlauben neue Formen von Nachhaltigkeit und Steuerung. Dies ist die Kreissicht.
9. Das Gesetz verbessert sowohl die Unterstützung von Migrant\*innenorganisationen als auch die Versorgung des ländlichen Raumes.
10. Es wurde begrüßt, dass Flüchtlingsarbeit nun aus anderer Perspektive gesehen werde.
11. Mit dem Gesetz wird eine Systematisierung und Strukturschaffung für Integration angegangen.
12. Das Gesetz lässt den Beginn von Planungssicherheit sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht erkennen.
13. KIZ kann insbesondere in ländlichen Regionen als Knotenpunkt der Vernetzung dienen.
14. Als spezielle Chance wird die Vielzahl von Gesetzesänderung betrachtet, die gerade im Gesundheitswesen eine besondere Sensibilisierung im Umgang mit Migrant\*innen fördern und fordern.

**Da sich die gestellten Fragen stark überschneiden, werden die Fragen und Antworten hier zusammengefasst dargestellt:**

**Frage:** Das meiste Interesse ging in Richtung der neuen Rollen-, Struktur- und Aufgabenverteilung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung der KIZ. Von vielen wurde eine mögliche Konkurrenzsituation mit bereits existierenden Strukturen vor Ort problematisiert und gefragt, welcher konkrete Nutzen sich durch die Einführung von KIZ für die vorhandenen Strukturen vor Ort ergibt. Unklar sei auch, ob die Grundkonzeption der KIZ die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten ermögliche.

**Antwort:** Voraussetzungen für die Einrichtung eines KIZ sind

- a) ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt als Träger
- b) ein Integrationskonzept
- c) sowie das Einvernehmen zwischen Kreis und Kreisangehörigen

Letzteres ist noch nicht ausgestaltet. Dies wird Aufgabe der Richtlinienkommission sein, an der die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind. Das Land hat sich in Bezug auf Strukturvorgaben bewusst zurückgehalten. Das Gesetz beschränkt sich auf die Formulierung von Zielen und Aufgaben, um der Heterogenität der Kommunen Rechnung zu tragen. Die Gestaltung der konkreten Strukturen vor Ort setzen die Kommunen durch ihr Integrationskonzept selbst fest. Vorhandene Strukturen werden also nicht nur sinnvoll eingebunden, die Einführung von KIZ soll auf den vorhandenen Strukturen aufbauen. In diesem Zusammenhang benennt Herr Rütten auch die Sorge einiger Integrationsbeauftragter anderer Kreise, die befürchten, dass ihre Stelle eingespart wird, wenn ähnliche Aufgaben vom Kreis übernommen werden. Dennoch könne das Land nur die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Einrichtungen definieren, die Ausgestaltung sei Sache der Kommunen.

Grundsätzlich wurde in der Diskussion deutlich, dass das Gesetz nicht alle aufkommenden Fragen regelt, sondern als Grundlage und Rahmen der kommunalen Vernetzung, der Strukturstärkung und der stärkeren Gewichtung des Themas dient. Herr Rütten hob hervor, dass durch den parlamentarischen Prozess ein Problembewusstsein entstanden sei und dieses durch das neue Gesetz auch weiter befördert würde.

Die Förderrichtlinie KOMM-IN wird reduziert, aber weitergeführt. Das Budget dafür beträgt 1,3 Millionen €. Die Förderlinie soll sich in Zukunft speziell an kreisangehörige Gemeinden mit innovativen Ideen richten.

**Frage:** Wer entscheidet, ob ein KIZ eingerichtet wird? Wie sieht das Verfahren aus? Was geschieht, wenn sich eine kreisangehörige Stadt verweigert?

**Antwort:** Antragsteller sind immer kreisfreie Städte oder der Kreis. Die Kreise müssen einen Antrag im Einvernehmen mit ihren kreisangehörigen Kommunen einreichen. Diese Regelung war auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden. Das genaue Verfahren regelt eine Förderrichtlinie, die noch in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet wird. Herr Rütten geht davon aus, dass die Entwicklung eines Konzeptes auf Kreisebene und die Abstimmung mit den Kommunen ausreicht. Gleichzeitig räumt er Rütten ein, dass

Finanzierungsbedarfe über die Landesförderung hinaus zwischen den Kommunen zu klären sei.

**Frage:** Lassen sich die Mittel des KIZ auf freie Träger umlegen?

**Antwort:** Ziel des Gesetzes ist eine flächendeckende öffentliche Strukturqualität im Sinne von Mindeststandards. Eine Verteilung der Mittel auf andere Träger ist ausgeschlossen. Dies begründet Herr Rütten mit schlechten Erfahrungen aus den KOMM-IN Projekten, bei denen Kommunen vereinzelt KOMM-IN Prozesse komplett an freie Träger weitergegeben hatten und selbst keinen Einblick hatten, was in den KOMM-IN Prozessen passiert sei.

Dies richtet sich nicht gegen die freien Träger, sondern sei als Aufforderung an die Kommunen zu verstehen, sich hier *selbst* zu engagieren und die eigenen Strukturen gut auszurichten.

**Frage:** Welche Leistungen sind für welchen Personenkreis möglich? Ab wann beginnt die Bildungskette? Welche Personen werden von der Inklusion betroffen?

**Antwort:** Das Gesetz sieht keine individuellen Leistungen vor. Vielmehr werden kommunale Einrichtungen gefördert, wie das KIZ, das sich mit der Bildungskette und Koordinationsaufgaben befasst. Von den hier einzuleitenden Maßnahmen sind Flüchtlinge nicht zu exkludieren. Auch im Rahmen interkultureller Kompetenz sei auf die Wirkung eines begrenzten, prekären Rechtsstatus, wie es bei Flüchtlingen oftmals der Fall sei, hinzuweisen. Im Bezug zu der Inklusionsdebatte erwartet Herr Rütten Synergieeffekte durch die bereits angestoßene, verstärkte Integration von Behinderten.

**Frage:** Welchen Input bekommen die KIZ? Wie gestaltet sich der Wissens-Transfer zwischen KIZ und RAA?

**Antwort:** In § 7 Absatz 3 ist geregelt: „Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.“ Diese zentrale Stelle wird gebildet aus der bisherigen Hauptstelle der RAA und dem Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) der Bezirksregierung Arnsberg. Auch jetzt könne schon Beratung erfolgen. Koordinierungsfragen sind an das Kfi zu richten, während pädagogische, konzeptionelle Fragen von der RAA Hauptstelle beantwortet werden.

**Frage:** Werden sich die Zugangsvoraussetzungen für geförderte Ausbildung ändern?

**Antwort:** Laut Herr Rütten kann sich dies aus den Veränderung der Prozesse vor Ort ergeben, geht aber nicht aus der neuen Gesetzesvorschrift unmittelbar hervor. Er selbst erwartet im Zuge des demographischen Wandels eine stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften, die sich dann auch an Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus richten werde.

Hier kam es zu einem Einwurf aus dem Publikum. Eine Teilnehmerin wies darauf hin, dass es gesetzliche und gesellschaftliche Hürden im Ausbildungsprozess gebe, die es schnellstmöglichst abzubauen gelte. Sie forderte Herrn Rütten auf, dies auch innerhalb der Landesregierung kund zu tun.

**Frage:** Wie gestaltet sich die finanzielle Unterstützung von Migrantenorganisationen und Projekten? Gibt es finanzielle Unterstützung für sonstiges bürgerliches Engagement?

**Antwort:** Bisher gibt es zur Unterstützung der Migrantenorganisationen ein kleines Förderprogramm in Höhe von 350.000,- €. Dies konzentriert sich vorwiegend auf bildungsbezogene Maßnahmen und Elternorganisationen. Sollte der Haushaltsentwurf genehmigt werden, so stehen 1,2 Millionen € zur Verfügung. Damit werden neben den Migrantenorganisationen auch das Elternnetzwerk und das Lehrernetzwerk gefördert.

Im Bereich des bürgerlichen Engagement steht zumindest für die freie Wohlfahrtspflege ein Budget von 1,5 Millionen € zusätzlich bereit. Damit erhöht sich das Volumen dann auf 9,5 oder sogar 9,9 Millionen €. Die Schwankung beruht auf der Tatsache, dass Herr Rütten die genaue Zahl nicht vorliegt.

**Ergänzungsfrage:** Gibt es finanzielle Unterstützung für das Ehrenamt im Gesetz?

**Antwort:** Eine Kostenübernahme für ehrenamtliche Mitarbeiter ist im Gesetz nicht geregelt.

**Frage:** Wie sollen Migrantenorganisationen stärker in die kommunale Arbeit eingebunden werden?

**Antwort:** Herr Rütten formuliert seine Erwartung, dass eine Berücksichtigung der Migrantenorganisationen schon in den Förderrichtlinien gefordert wird. Es ist eine wichtige Lehre aus der KOMM-IN Förderung, dass viele Ämter erst durch Integrationsmessen und Konferenzen die Bedeutung von Migrantenorganisationen wahrgenommen haben. Auch der § 8, der sich mit Beruf und Qualifizierung befasst, legt fest, dass Migrantenorganisationen beteiligt werden müssen.

**Frage:** Ist die kommunalpolitische Einflussnahme geregelt?

**Antwort:** Durch die Forderung nach Zustimmung der Kommunen sei auch der Erwartung Ausdruck verliehen, dass im Zuge der Debatten die kommunalen Integrationsräte mit einbezogen werden.

**Ergänzungsfrage:** Ist beispielsweise ein Stimmrecht im Stadtrat für Integrationsräte vorgesehen?

**Antwort:** Es gibt keine Änderung der Gemeindeordnung.

Darüber hinaus wird Kritik an der Definition des Begriffs „Migrant“ im Gesetz geübt. Konkret wurde beanstandet, dass Menschen der hier lebenden dritten Generation vom Gesetz als „Migranten“ behandelt würden.

**Antwort:** Migrationshintergrund ist nach Auffassung Herrn Rützens keine individuelle Kategorie, sondern ein wichtiges statistisches Konstrukt. Gäbe es immer noch die Unterteilung „Ausländer“ und „Deutsche“, sei es nicht möglich, Integrationserfolge nachzuweisen.

**Frage:** Für den Gesundheitsbereich wurde gefragt, welche Rechte sich aus dem neuen Gesetz für Menschen mit Migrationshintergrund im Bezug auf das Gesundheitswesen ableiten? Wie sind diese durchsetzbar? Können beispielsweise rituelle Waschungen gefordert werden? Gibt es Kostenzuwendungen für die durch das Gesetz vorgesehene Mehrarbeit? Leiten sich aus dem Gesetz Rechte gegenüber Tendenzbetrieben (bspw. Kath. Krankenhaus) ab?

**Antwort:** Es leiten sich keine konkreten Ansprüche aus dem Gesetz für den einzelnen ab. Das Gesetz hat an dieser Stelle appellativen Charakter. Wichtig sei, interkulturelle Kompetenzen im Gesundheitswesen zu fördern und einen Prozess der Sensibilisierung zu beginnen. Gerade im Bereich von Tendenzbetrieben sieht Herr Rütten eine deutliche Brisanz. Weitere Entwicklungen im Sinne der pluralen Struktur der Daseinsvorsorge sehe er als durch das Gesetz gefördert an.

Im Zuge dieser Problematik spricht Herr Rütten mehrere Initiativen des Landes an, die für mehr interkulturelle Offenheit in der Landesverwaltung sorgen sollen. So werde ein System von anonymisierten Bewerbungen erprobt, das allerdings nur im ersten Schritt des Bewerbungsprozesses Chancengleichheit erzeuge. Eine andere Maßnahme sei die explizite Ausschreibung, die die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund erwünscht. Hier zieht Herr Rütten Parallelen zu den Vorschriften des Schiedsamtgesetzes.

Desweiteren hat sich auf Bundesebene mit dem „Bundesgesetz zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ zwar viel bei der Anerkennung von ausländischen Zertifikaten getan, darüberhinausgehende Qualifikationen müssten jedoch im Landesqualifizierungsgesetz besser geregelt werden.

#### **4 Schlusswort, Herr Anton Rütten**

Herr Rütten dankt allen Anwesenden für ihr großes Engagement und ihre Teilnahme und verdeutlicht, dass Integrationspolitik ein Bereich ist, den es noch nicht lange gebe und der sich demzufolge entwickeln müsse. Politik braucht Strukturen und interessierte Fachkreise.

In diesem Sinne ist eine Veranstaltung wie diese ein guter Hinweis, dass der Versuch von Querschnittspolitik zumindest ein Stück weit greift. Das Gesetz ist ein erster Schritt, dem noch viele andere folgen müssen.

#### **5 Ausblicke aus Sicht der Fachforen und der Kreisverwaltung**

Zu Beginn verweist Frau Hoffmann für das **Fachforum Sprachförderung Kita/Grundschule** auf die hohe Bedeutung von Sprachbildung und die deutschen Ergebnisse im OECD-Bericht hin, aus denen sich konkreter Handlungsbedarf ergibt. So ist die Sprachförderung seitens der Politik schon im Kinderbildungsgesetz verankert. In Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro ist eine durchgängige Sprachbildung im Elementar- und Primarbereich in den Fokus genommen worden, und eine Bestandsaufnahme der im Kreis vorhandenen Strukturen durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Maßnahme sind weitere Themenbereiche entstanden:

- Alltagsintegrierte Sprachbildung
- Systematische Sprachbildung
- Diagnostikbereiche
- Übergangskonzepte Elternhaus-Kita, Kita-Primarbereich

Perspektiven:

- 1) U3-Öffnung im Kitabereich: Sprachbildung für unter 3jährige. Dieser Bereich ist entwicklungspsychologisch besonders problematisch und wird daher besonders gefördert.



- 2) Es wird an der verstärkten Vernetzung zwischen Logopädie, Kita, Schulen und SBZs gearbeitet.
- 3) Das Mentoren – Leselernhelferprogramm soll weiter etabliert werden.
- 4) Im Bereich Übergang Elternhaus-Kita werden auf Basis einer Heidelberger Studie weitere Vernetzungen eingeleitet.

Herr Bentler weist für das **Fachforum Ausbildung und Beruf** auf folgende Perspektiven hin:

- 1) Hier wird eine Positionierung im Themenfeld „Fachkräftemangel“ angestrebt. Herr Bentler führt aus, dass diese Problematik bereits begonnen hat. In diesem Zusammenhang wird man sich mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz beschäftigen müssen. Er verweist auf eine neue Beratungsstelle in Paderborn. Diese wird auch auf ihre Vernetzung, insbesondere mit dem Monolith e.V. untersucht.
- 2) Unabhängig davon sollten ebenfalls Existenzgründungen von Migranten untersucht werden. Hier liegt ein interessanter Bericht aus Salzburg vor.
- 3) Aus dem Kreis Lippe wird der sogenannte „Toleranz-Cup“ untersucht. Hierbei handelt es sich um ein gut vernetztes Fußball-Event, das vorgestellt werden soll.
- 4) Schließlich ist noch das Projekt „Mia“ der Arbeiterwohlfahrt interessant. Dieses beschäftigt sich mit Zugängen im Bereich Schule-Beruf.

Ziel des **Fachforums „Partizipation und Bürgerschaftliches Engagement“** ist die Vernetzung Ehrenamtlicher „vor Ort“ sowie der interkommunale Austausch von Best-Practice Beispielen. Herr Lünz lädt alle interessierten Kongressteilnehmer/innen zur Mitarbeit ein.

Herr Dr. Alles stellt für das **Fachforum Gesundheit und Migration** heraus:

- 1) Als besondere Aufgaben gelten Schnittstellen zu Krankenhäusern und Pflegeschulen. Diese Zusammenarbeit ist für das Gesundheitsamt aufgrund der vielfältigen Aufgaben, die mit diesen Stellen ohnehin anfielen, nur natürlich.
- 2) Das Fachforum sucht noch für verschiedene Projekte und Gremien Mitarbeiter/-innen mit Migrationshintergrund. Diese sollten migrantenspezifische Sichtweisen einbringen.

Zum Schluss bedankte sich Herr Beninde als Sozial- und Ordnungsdezernent bei allen Teilnehmenden und wies darauf hin, dass die Fachforen wie bisher tätig sein werden. Ferner ist der Kreis nun Mitglied eines Vergleichsringes „Integration“ des KGST. Hiervon verspricht man sich, Erfahrungen für den Aufbau des KIZ zu sammeln. KIZ ist vom Kreis gewollt und eine entsprechende Entscheidungsgrundlage sowie eine Anpassung des Integrationskonzeptes würden erarbeitet.